

Informations-Blatt des Presse-Großhandels zur Umsatzsteuer-Senkung zum 1. Juli 2020

Angesichts der Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung ein Konjunktur- und Zukunftspaket beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze: Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 soll der Regelsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies betrifft auch alle durch das Presse-Grosso an den deutschen Einzelhandel ausgelieferten Waren inklusive der preisgebundenen Zeitungen und Zeitschriften.

Sofern der Gesetzesentwurf wie geplant von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wird, gilt nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen Folgendes: Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG sind die geänderten Umsatzsteuersätze auf alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, anzuwenden. Lieferungen sind ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand erlangt (= Leistungszeitpunkt). Die Verschaffung der Verfügungsmacht findet in der Regel mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Leistungsempfänger statt.

Für Lieferungen, die vor dem 1. Juli 2020, d.h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2020, ausgeführt werden, ist deshalb noch der alte Steuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden, auch wenn die Rechnung erst nach dem 30. Juni 2020 gestellt wird. Lieferungen, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, unterliegen dem neuen Steuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent. Dies gilt auch dann, wenn eine Vorausrechnung vor dem 1. Juli 2020 erteilt wird.

Die Veränderung der Umsatzsteuer führt folglich in der Lieferbeziehung zwischen dem Presse-Großhandel und dem presseführenden Einzelhandel zu nachstehend beschriebenen Konsequenzen.

- Ab 1. Juli 2020 (= ab Leistungsdatum) fakturiert das Presse-Grosso alle Lieferungen und Nachlieferungen stichtagsbezogen mit den neuen Umsatzsteuersätzen.
- Für Objektausgaben, deren Erstverkaufstag nach dem 30. Juni 2020 liegt, kommen folglich durchgängig die neuen Umsatzsteuersätze zur Anwendung. Vor dem Hintergrund des geltenden Konditionensystems mit prozentualen Spannen auf Basis des Nettowarenwertes impliziert dies eine Veränderung der gebundenen Abgabepreise an den Einzelhandel. Dabei werden die branchenüblichen Rundungsregelungen (Rundung ausgehend von der sechsten Stelle hinter dem Komma auf die vierte Stelle hinter dem Komma) beachtet. Grundsätzlich können in diesem Kontext zwei Fallkonstellationen relevant werden:

- o Der Verlag als Preisbinder, der grundsätzlich in seiner Entscheidung über die Preisgestaltung frei ist, entscheidet sich dafür, die gebundenen Endverkaufspreise unverändert zu lassen. Beispiel:

	vor Umsatzsteuersatz- Änderung	nach Umsatzsteuersatz- Änderung	Differenz
ohne Preisänderung			
Brutto-Verkaufspreis	1,00 €	1,00 €	0,0000 €
Umsatzsteuersatz	7,00%	5,00%	
Nettowarenwert	0,9346 €	0,9524 €	0,0178 €
EH-Spanne	18,31%	18,31%	
gebundener Abgabepreis-netto	0,7635 €	0,7780 €	0,0145 €
EH-Marge	0,1711 €	0,1744 €	0,0033 €

- o Der Verlag entscheidet, die gebundenen Endverkaufspreise zu ändern, so dass sich analog auch Einkaufs- und Abgabepreis ändern. Beispiel:

	vor Umsatzsteuersatz- Änderung	nach Umsatzsteuersatz- Änderung	Differenz
mit Preisänderung			
Brutto-Verkaufspreis	1,00 €	0,98 €	-0,0200 €
Umsatzsteuersatz	7,00%	5,00%	
Nettowarenwert	0,9346 €	0,9333 €	-0,0013 €
EH-Spanne	18,31%	18,31%	
gebundener Abgabepreis-netto	0,7635 €	0,7624 €	-0,0011 €
EH-Marge	0,1711 €	0,1709 €	-0,0002 €

- Differenzierter ist es für Objektausgaben mit Erstverkaufstag vor dem 1. Juli 2020 und Remissionstermin nach dem 30. Juni 2020.

Beispiel:

Die Ausgabe 26_2020 des Titels XYZ mit 14-tägliche Erscheinungsweise wird am 26. Juni 2020 vom Grosso an den Einzelhandel ausgeliefert. Der Titel ist bis zum 8. Juli 2020 im Angebot und wird dann vom Einzelhändler an das Presse-Grosso remittiert.

Für diese Objektausgaben gestaltet sich die Abwicklung wie folgt:

- Das Presse-Grosso liefert alle Objektausgaben bis einschließlich 30. Juni 2020 mit dem alten Umsatzsteuersatz (Lieferung des Presse-Grosso).
- Nachlieferungen, die ab 01. Juli 2020 geliefert werden (= in der Regel Belegdatum ab 30. Juni 2020), werden zum neuen Umsatzsteuersatz berechnet.

- Bis einschließlich 30. Juni 2020 verkauft der Einzelhandel die Objektausgabe zum alten Umsatzsteuersatz.
- Ab dem 1. Juli 2020 müssen Verkäufe dieser Objektausgaben konsequent mit den neuen Umsatzsteuersätzen belegt werden. Die gebundenen Abgabepreise an den Einzelhandel und die gebundenen Endverkaufspreise an den Verbraucher bleiben gleich.
- Dies impliziert für den Einzelhandel, dass zum Stichtag 1. Juli 2020 den jeweiligen Presse-Präfixen die neuen Umsatzsteuersätze zugeordnet werden müssen (zu lösen in den Warenwirtschaftssystemen und Kassensystemen des EH). Neuer GTIN-Strukturen bzw. neuer Umsatzsteuer-Kennzeichen an der dritten Stelle des Presse-Code bedarf es folglich nicht. Anders formuliert: an der Codierung für Zeitungen und Zeitschriften ändert sich nichts. Vielmehr muss der Einzelhandel stichtagsbezogen zum 1. Juli 2020 in seinen Warenwirtschafts- und Kassensystemen die neuen Umsatzsteuersätze hinterlegen, so dass ab diesem Zeitpunkt im Verkauf nur noch die neuen Umsatzsteuersätze zur Anwendung gelangen.
- Remission ist – ausdrücklich bestätigt durch das Bundesfinanzministerium – als Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung zu behandeln. Das bedeutet, dass die Remissionsgutschrift zu dem Umsatzsteuersatz erfolgen muss, zu dem der Verlag die Lieferung vorgenommen hat. Entsprechend müssen grundsätzlich Remissionen für Lieferungen, die das Presse-Grosso mit Leistungsdatum vor dem 1. Juli 2020 mit den alten Umsatzsteuersätzen getätigt hat, zu den alten Umsatzsteuersätzen gutgeschrieben werden.
Im Falle von Nachlieferungen, deren Leistungsdatum nach dem 30. Juni 2020 liegt, kommt das Prinzip „last in – first back“ zur Anwendung. Dabei wird unterstellt, dass die zuerst gelieferte Ware auch zuerst verkauft wurde:
 - o Bis zur Höhe der Nachlieferungen, die mit Leistungsdatum ab 1. Juli 2020 erfolgt sind, wird die Remission mit neuem Umsatzsteuersatz gutgeschrieben.
 - o Die darüber hinaus gehenden Remissionsexemplare werden mit dem alten Umsatzsteuersatz gutgeschrieben.
- Analog „Remission“ gestaltet es sich bei Korrekturen (= Liefer- und Remissionsreklamationen).

Die dargestellte Behandlung entspricht den allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen sowie dem BMF-Schreiben vom 11. August 2006 zur Erhöhung des Regelsteuersatzes zum 1. Januar 2007. Die Remissionsgutschrift muss daher beide Konstellationen abdecken, sofern sowohl Ausgaben aus der Hauptlieferung als auch Ausgaben aus der Nachlieferung zurückgeschickt werden.

Köln, 15. Juni 2020, Gesamtverband Presse-Großhandel